

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß
(Stand 01.01.2024)

§1
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Vettweiß zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die Ihnen nach Absatz 3 gleichgestellten dinglich Berechtigten haften als Gesamtschuldner.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben Ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Art und Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich:

a)	für ein 60 l Restabfallgefäß	146,13 €
b)	für ein 80 l Restabfallgefäß	160,95 €
c)	für ein 120 l Restabfallgefäß	190,57 €
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß	279,45 €
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß	916,39 €
f)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	40,94 €
g)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	81,87 €

(3) Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack für Restmüll (35l) beträgt 2,30 €.

(4) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung fehlbefüllter Bioabfallgefäße beträgt

a)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	16,00 €
b)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	21,00 €

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die nach § 3 Absatz 2 und 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die nach § 3 Absatz 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Erfolgt die Anforderung der Benutzungsgebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(3) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Absatz 3 wird beim Kauf eines Abfallsackes fällig und ist an die Verkaufsstellen zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Absatz 4 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Gebührenpflichtige Benutzung, Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung zur Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt.

(3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Versäumt der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung an die Gemeinde schuldhaft, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Benutzungsgebühren.

§ 6

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 8

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 9

Inkrafttreten